



Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW), SR 910.11	<ul style="list-style-type: none">Die Änderung dient der Vereinfachung der Verordnung. Dazu werden die Punkte 3.1–3.3 gestrichen. Zudem wird als Grundsatz festgelegt, dass die Gebühren für die Analysen im Zusammenhang mit der Qualitätsprüfung für Traubenmoste, Traubensäfte und Wein für die Ausfuhr den effektiven Kosten entsprechen.
Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13	<ul style="list-style-type: none">Sozialversicherungsschutz (Art. 70a Abs. 1 Bst. i und 3 Bst. g des Landwirtschaftsgesetzes [LwG; SR 910.1]): Die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die oder der regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, muss ab 2027 über einen persönlichen Versicherungsschutz verfügen. Der Versicherungsschutz deckt die Risiko-Vorsorge (Invalidität und Todesfall) und den Verdienstausschlag infolge Krankheit oder Unfall ab. Die entsprechenden Bestimmungen treten 2027 in Kraft.Nährstoffbilanz: Per 2027 wird ein zentraler Web-Service für die Berechnung der digitalisierten Nährstoffbilanz eingeführt. Die Nutzung vorhandener Daten aus den Erhebungen für die Direktzahlungen und aus der Mitteilungspflicht für Nährstoffe verringern den administrativen Aufwand.In Umsetzung der Motion 22.3819 (Grin) Nicolet «Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben» am 11. Juni 2024 wird der Artikel 14a DZV aufgehoben. Da der neue BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» im Jahr 2023 in direktem Zusammenhang mit der Anforderung an 3,5 Prozent Acker-BFF eingeführt wurde, wird dieser BFF-Typ wieder aufgehoben.Am 14. Februar 2024 hat der Bundesrat den Departementen eine Kürzungsvorgabe im Umfang von 1,4 Prozent auf den schwach gebundenen Ausgaben auferlegt. Im Direktzahlungskredit sollen ab 2025 rund 42 Mio. Fr. pro Jahr eingespart werden. 2025 wird diese Einsparung mit einer linearen Kürzung von 1,7 Prozent bei der Auszahlung der Direktzahlungen (ohne Vernetzungs-, Landschaftsqualitäts- und Übergangsbeiträge) an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter umgesetzt.
Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13 - Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	<ul style="list-style-type: none">Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 76 LwG): Die bisher nach separaten administrativen Vorgaben geplanten und umgesetzten Projekte für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität werden zusammengeführt. Der neue Beitrag wird 2028 erstmals ausgerichtet. Die Zusammenführung vereinheitlicht und vereinfacht die administrativen Anforderungen an Projekte und Beiträge.
Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), SR 910.15	<ul style="list-style-type: none">Das Parlament hat im Rahmen der AP22+ beschlossen, dass der Bund Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen finanzieren kann (Art. 181 Abs. 7 LwG). Ab 2025 wird der Bund mit rund 0,5 Mio. Fr. rund 1000 Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben finanzieren, die in den kantonalen Kontrollen der Bestimmungen zum ÖLN und zu Direktzahlungsprogrammen erhoben werden. Die VKKL bestimmt die Kriterien zur Aufteilung der bundesfinanzierten Laboranalysen auf die Kantone und delegiert die Festlegung der Vergütung pro Analyse ans BLW.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Bio-Verordnung, SR 910.18	<ul style="list-style-type: none"> • Aquakultur (Art. 3 Abs. 3 und 3bis LwG): Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung auf die verarbeiteten und nicht verarbeiteten Erzeugnisse der Aquakultur und auf Wildalgen. Damit wird die mit der AP22+ beschlossene Änderung des LwG auf Verordnungsebene konkretisiert. • Erweiterung der Notifikationspflicht für die Verwendung von nicht biologischem Saatgut und Vermehrungsmaterial und Delegation der jährlichen Veröffentlichung der Liste des verfügbaren biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials an das FiBL; • Einführung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel für Heimtiere; • Anpassung verschiedener Bestimmungen zur Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU.
Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung, SR 912.1	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesrat setzt die Motion Schmid Martin 21.3804 «Änderung der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung im Zusammenhang mit Meliorationen» um. Ab 2025 kann im Rahmen von landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen, beispielsweise bei Gewässerrevitalisierungen, eine flexiblere Planung der Neuzuteilung von Landumlegungen ermöglicht werden, indem ein flächengleicher Abtausch zwischen Sömmerungsflächen aus dem Sömmerungsgebiet und landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) aus dem Berg- und Talgebiet möglich ist. Die bisherigen Abgrenzungskriterien des Sömmerungsgebiets liessen dies nicht zu.
Strukturverbesserungsverordnung (SVV), SR 913.1	<p>Das Parlament hat im Rahmen der AP22+ folgende Massnahmen beschlossen, die mit dieser Verordnungsänderung umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der minimalen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen auf 1.0 SAK (Art. 88 Abs. 2 Bst. 4 LwG); • Einführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b LwG); • Investitionskredite werden gewährt für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen (Art. 3 Abs. 3bis LwG); • Neu werden auch Beiträge in der Tal- und Hügelzone für die Verarbeitung, Lagerung und den Verkauf von regionalen landwirtschaftlichen Produkten ausgerichtet (Art. 87a Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 LwG). Innerhalb eines Projektes zur regionalen Entwicklung werden weiterhin Beiträge auch für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gewährt (Art. 87a Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 LwG); • Neu kann der Kauf landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einem Investitionskredit finanziert werden (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 LwG); • Die Anschaffung von Feldrobotern sowie elektrobetriebenen landwirtschaftlichen Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird gefördert (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 LwG).
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bestimmungen der SBMV und der SVV werden harmonisiert. Für Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der vorzeitigen Betriebsaufgabe ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich. Der Grenzbetrag nach Artikel 81 LwG wird ohne den Saldo von früheren Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen berechnet.
Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF), SR 915.7	<p>Agroscope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesrat hat am 8. Mai 2020 die Standortstrategie Agroscope verabschiedet. Die neue Struktur von Agroscope wird in der Verordnung festgehalten. • Umsetzung einer Forderung der Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<p>des Bundes mit Rechtspersönlichkeit» nach einem erweiterten Agroscope-Rat: Die Detailbestimmungen zum neuen, erweiterten Agroscope-Rat werden beschrieben.</p> <p>Umsetzung AP22+:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzhilfen und Forschungsaufträge (Art. 116 Abs. 1 LwG): Die Bestimmungen zu den Finanzhilfen für die Unterstützung von Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung für das Landwirtschaftliche Innovations- und Wissenssystem (LIWIS) werden auf Verordnungsstufe festgelegt. • Pilot- und Demonstrationsprojekte (Art. 119 LwG): Mit der AP22+ wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung von Pilot- und Demonstrationsprojekten im LwG geschaffen. Solche Projekte sollen wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis erproben und einem breiten Publikum bekanntmachen. Die Voraussetzungen zur Vergabe von Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte werden auf Verordnungsstufe präzisiert.
Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund digitalisierter Prozesse werden einige Bestimmungen in der AEV formal angepasst, insbesondere Art. 3 Abs. 2 und Art. 17. • Regelungen zu Zollkontingenten im Fleischbereich: In Anhang 1 Ziffer 3 und Anhang 3 Ziffer 3 der AEV waren die bereits seit 2021 gewährten präferenziellen Zollkontingente für das Vereinigte Königreich (GB) im Fleischbereich nicht erwähnt. Damit das BLW eine klare Rechtsgrundlage für die Verteilung dieser drei Kontingente durch Versteigerung hat, werden die entsprechenden Tarifnummern in Anhang 1 gekennzeichnet und die zu verteilenden Mengen in Anhang 3 aufgeführt. • Regelungen zu Zollkontingenten im Bereich «Schaleneier und Eiprodukte»: In Anhang 1 Ziffer 5 der AEV werden die Tarifnummern, die zum neu geregelten Teilzollkontingent Nr. 09.3 gehören, gekennzeichnet. Es sind dies die Tarifnummern für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern der Unterart «Gallus domesticus» stammen. • In Anhang 3 Ziffer 5 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 09.1 für Konsumeier zulasten des Teilzollkontingents Nr. 09.2 für Verarbeitungseier erhöht. Gleichzeitig soll es gemäss Eierverordnung in zwei Tranchen aufgeteilt und freigegeben werden.
Verordnung über die Primärproduktion (VPrP), SR 916.020	<ul style="list-style-type: none"> • Arten der Primärproduktion (Art. 3 LwG): Der Begriff «Primärprodukte» wird ergänzt, um die Pilzzucht (bisher implizit im Pflanzenbau inbegriffen) sowie die Zucht von Algen und Mikroalgen explizit zu erfassen.
Weinverordnung, SR 916.140 und Verordnung über das Rebsortenverzeichnis, SR 916.140.1	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die AP22+ wird Art. 62 LwG aufgehoben. Somit wird Art. 7 «Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis» der Weinverordnung aufgehoben. Die Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis wird ebenfalls aufgehoben.
Futtermittel-Verordnung (FMV), SR 916.307	<ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung gewisser Artikel und der Begriff «Einzelhandel» werden überarbeitet, um die Umsetzung zu erleichtern. Der Begriff «Nebentierarten» und ein Absatz zur Beschränkung der Abgabe von Futtermittelzusatzstoffen werden hinzugefügt.
Höchstbestandesverordnung (HBV), SR 916.344	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Änderung von Artikel 46 Absatz 3 LwG im Rahmen der AP22+ soll der 4. Abschnitt HBV so angepasst werden, dass Bewilligungen für Tierbestände über den Limiten der HBV bei entsprechender Versuchstätigkeit auch von privaten Unternehmen beantragt werden können. Weiter sollen für eine Bewilligung für Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe erfüllen, auch Lebensmittelabfälle berücksichtigt werden.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Milchpreisstützungsverordnung (MSV), SR 916.350.2	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des Beschlusses des Bundesrats zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 (EXE 2023.2767) müssen Milchverwerter und -verwerterinnen ab dem 1. Januar 2025 monatlich melden, für welche Milchmengen sie die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage an die einzelnen Milchproduzentinnen und -produzenten weitergegeben haben. Aufgrund der Unsicherheiten bei der vom Parlament überwiesenen Motion Nicolet 21.4124 «Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden» soll vorerst auf die Umsetzung der neuen Meldepflicht verzichtet werden. Die Bestimmung in Artikel 9 Absatz 3 zur neuen Meldepflicht wird daher vor ihrem Inkrafttreten aus der Verordnung gestrichen. • Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen nach Art. 1a MSV können die Milchmenge und deren Verwertung neu jährlich melden, wenn sie jeden Monat weniger als 2000 kg Milch direkt vermarkten.
Eierverordnung (EiV), SR 916.371	<ul style="list-style-type: none"> • Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 Konsumeier wird ab 2025 in zwei Tranchen freigegeben. Die erste Tranche umfasst 65 Prozent des Teilzollkontingents und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die zweite Tranche mit 35 Prozent der Teilzollkontingentsmenge kann ab 1. September bis am 31. Dezember ausgenützt werden. • Die Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern der Unterart «Gallus domesticus» stammen, wird mit der Schaffung eines neuen Teilzollkontingents Nr. 09.3 klarer geregelt. • Das BLW informiert über Aufschlags- und Verbilligungsaktionen nicht mehr im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), sondern über seine Webseite.
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Auszahlung der Entsorgungsbeiträge muss die Identitas AG viel Aufwand betreiben, um eine aktuelle und gültige Zahlungsverbindung zu eruieren. Neu sollen die Empfängerinnen und Empfänger von Entsorgungsbeiträgen ihre Post- und Bankverbindung selber online pflegen müssen.
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71	<ul style="list-style-type: none"> • Mit einer Präzisierung der Mitteilungspflicht sollen mögliche Nachteile inländischer Handelsakteure ausgeglichen werden: Importe werden einer Pflicht zur Selbstdeklaration durch professionelle Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln unterstellt. • Für eine möglichst einfache Umsetzung der Mitteilungspflicht in der Softwareanwendung digiFLUX müssen Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe identisch behandelt werden können. Dazu sind punktuelle Anpassungen der ISLV und der Fachverordnungen (Futtermittel-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelverordnung) notwendig. • Die Deklaration der Pflanzenschutzmittelanwendungen wird auf Produkte mit chemischen Wirkstoffen und Mikroorganismen eingeschränkt.
Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung der Buchhaltungsdaten, deren Verknüpfung und Weitergabe werden konkretisiert. Zudem wird der veraltete Begriff «Referenzbetriebe» durch den neuen Begriff «eine repräsentative Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben» ersetzt. • Für das Agrarumweltmonitoring wird die Art der Datenerhebung und der Entschädigung (Art. 185 Abs. 3 LwG) präzisiert.
Neue Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnung regelt die Gewährung der mit AP22+ neu befristet eingeführten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Art. 86b LwG): Die Prämien für Ernteversicherungen werden durch Beiträge bis zu 30 Prozent verbilligt. Die Unterstützung ist auf Versicherungsprodukte beschränkt, die das Risiko von Frost oder Trockenheit abdecken, sowie im Sinne einer Anschubfinanzierung auf acht Jahre limitiert.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Neue Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft (FKINV)	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz- und Innovationsnetzwerke (Art. 120 LwG): Für das landwirtschaftliche Innovations- und Wissenssystem in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit sollen Kompetenz- und Innovationsnetzwerke (KIN) aufgebaut und betrieben werden. Das Verfahren für die Zusprache der Bundesunterstützung in der Form von Finanzhilfen zu den KIN wird in der Verordnung geregelt.
Zivildienstverordnung (ZDV), SR 824.01	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Zivildienstgesetzes (SR 824.0; ZDG) erfordert die Aufhebung der Art. 6 Abs. 1 Bst. c und 7 Abs. 1 Bst. a ZDV. Art. 5 Abs. 1 und Anhang 1 Punkt 2 Bst. a ZDV sind anzupassen.
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die EU-Regelungen, welche die Anforderungen an die biologische Aquakultur regeln. • Im Sinne des autonomen Nachvollzugs, Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neuen Bio-Vorgaben der EU: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zur Erneuerung der Bienenbestände dürfen neu jährlich höchstens 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die nicht der Bio-Verordnung entsprechen, eingesetzt werden ○ Bei der Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln ist der Einsatz von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ab 1.1.2026 nur noch bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost zugelassen. ○ Schweinen über 35 kg dürfen bis zum 31.12.2030 mit höchstens 5 Prozent nicht biologisches Kartoffelprotein gefüttert werden. ○ Aufnahme neuer Stoffe und/oder Anpassung bestehender Einträge in den Anhängen.
Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP), SR 916.020.1	<ul style="list-style-type: none"> • Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung (FMV) ergänzt.
WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen, SR 916.151.1	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Feldbesichtigungen bei mehrjährigen Kulturen wird entsprechend der Anzahl der Nutzungen erhöht. Die Beurteilung des allgemeinen Stands wird erweitert. Neu sollen darunter Witterungs- und Wildtierschäden, Pflegemassnahmen sowie der Durchwuchs von Pflanzen aus ausgefallenen Samen der Vorkultur beurteilt werden. Die Tabelle zur Auszählung der Pflanzen aus Ausfallsamen wird gestrichen. Die Tabelle zur Auszählung der fremden Arten im Vermehrungsbestand wird aktualisiert.
Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK), SR 916.201	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liste der geregelten Quarantäneorganismen und diverse Anhänge werden angepasst, um die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen zwischen der Schweiz und der EU aufrechtzuerhalten.
Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV), SR 916.307.1	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang 2, der die Liste der zugelassenen Zusatzstoffe enthält, wird angepasst. • Anhang 4.2 mit den Listen der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verschärften Kontrollen unterliegen, wird aktualisiert.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF), SR 824.012.2	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 Bst. c ZDV erfordert die Aufhebung der Art. 5 und 7 der ZDV-WBF. • Aufgrund der Streichung des Landschaftsqualitätsbeitrags und der Schaffung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist Artikel 3 anzupassen. Eine Anpassung von Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n sowie Abs. 2 Bst. b ZDV-WBF ist aufgrund der Streichung oder Änderung von Elementen der Biodiversität erforderlich.
Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste, SR 916.307.11	<ul style="list-style-type: none"> • Les homologations de toutes les matières qui peuvent se multiplier arrivent à échéance d'ici au 31 décembre 2024 et n'ont pas fait l'objet d'une demande de prolongation. L'annexe contenant la liste des aliments OGM pour animaux est actualisée avec les abrogations y relatives.